

Geschäftsordnung des Leitungsgremiums der GI-Fachgruppe "Virtual & Augmented Reality"

Stand: Beschlossen am 16. März 2026

Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Leitungsgremiums sowie des erweiterten Leitungsgremiums der GI-Fachgruppe "Virtual & Augmented Reality". Regelungen der GI-Satzung sowie einschlägige Ordnungen und Vorgaben der GI gehen dieser Geschäftsordnung vor.

§1 Name, Zuordnung, Logo

1. Die Fachgruppe führt den Namen "Virtual & Augmented Reality".
2. Die Fachgruppe ist in der Struktur der GI den Fachbereichen GDV (Grafische Datenverarbeitung) und MCI (Mensch-Computer-Interaktion) zugeordnet.
3. Bei offiziellen Anlässen sowie auf Schriften und Publikationen ist das Logo der Fachgruppe zu verwenden.



§2 Aufgaben des Leitungsgremiums

1. Das Leitungsgremium und das erweiterte Leitungsgremium koordinieren die inhaltliche und organisatorische Arbeit der Fachgruppe, insbesondere:

- 1) strategische Ausrichtung, Vernetzung und Repräsentation,
- 2) Planung und Durchführung der Jahresveranstaltung (wissenschaftliche Konferenz),
- 3) Qualitätssicherung der dort eingereichten Beiträge (Programmkomitee)
- 4) Aufnahme, Status und Mitarbeit von Fachexpertinnen und Fachexperten,
- 5) Beteiligung an nationalen und internationalen Initiativen im Bereich VR & AR.

2. Aufgaben, die nach GI-Regularien ausdrücklich den gewählten Mitgliedern vorbehalten sind (z. B. Wahl der Sprecherin oder des Sprechers), bleiben davon unberührt.

§3 Zusammensetzung: LG und erweitertes LG

1. Leitungsgremium (LG): Das LG besteht aus bis zu 10 offiziell gewählten Mitgliedern.
2. Erweitertes Leitungsgremium (eLG): Zusätzlich gehören dem eLG eine nicht beschränkte Zahl an Fachexpertinnen und Fachexperten an. Das eLG besteht aus den gewählten Mitgliedern des LG sowie den Fachexpertinnen und Fachexperten.
3. Die Zugehörigkeit zum eLG ist ein Arbeits- und Mitwirkungsstatus (insbesondere Organisation und Begutachtung) und ersetzt keine gegebenenfalls gesondert geregelten Rechte nach GI-Regularien.

§4 Sprecherin oder Sprecher, Stellvertreterin oder Stellvertreter, Delegation

1. Die gewählten Mitglieder wählen gemäß GI-Regularien eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
2. Die Sprecherin oder der Sprecher führt die laufenden Geschäfte des Leitungsgremiums und des erweiterten Leitungsgremiums, leitet Sitzungen und vertritt die Fachgruppe nach innen und außen, insbesondere im Innenverhältnis gegenüber den Fachbereichen GDV und MCI, der GI-Geschäftsstelle sowie dem GI-Präsidium. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übernimmt diese Aufgaben bei Verhinderung.
3. Die Pflege der Kommunikationskanäle (insbesondere E-Mail-Verteiler des LG und des eLG) sowie die Pflege der offiziellen Webseite der Fachgruppe bei der GI erfolgt durch die Sprecherin oder den Sprecher bzw. die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Diese Aufgaben können delegiert werden; die Gesamtverantwortung verbleibt bei der Sprecherin oder dem Sprecher bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter.

§5 Aufnahme von Fachexpertinnen und Fachexperten in das eLG

1. Das eLG kann mit einfacher Mehrheit beschließen, weitere Fachexpertinnen und Fachexperten aufzunehmen.
2. Vorschlag: Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag eines Mitglieds des eLG. Der Vorschlag muss von mindestens zwei weiteren Mitgliedern des eLG unterstützt werden.
3. Anfrage: Nach gültigem Vorschlag fragt die Sprecherin oder der Sprecher die Kandidatinnen und Kandidaten an, ob sie dem eLG als Fachexpertin oder Fachexperte angehören möchten.
4. Vorstellung und Abstimmung: Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich in der nächsten Sitzung kurz vor. Anschließend stimmen die Mitglieder des eLG über die Aufnahme ab.
5. Fachvortrag als Abschluss: Neu aufgenommene Fachexpertinnen und Fachexperten halten beim nächsten Workshop beziehungsweise der nächsten Jahresveranstaltung einen Fachvortrag über ihre Forschungsarbeiten. Erst mit diesem Vortrag ist die Aufnahme abgeschlossen. Ist eine neu aufgenommene Fachexpertin oder ein neu aufgenommener Fachexperte verhindert, kann der Vortrag im Folgejahr nachgeholt werden. Die Verantwortung für das Nachholen liegt bei der betroffenen Person.
6. Im Anschluss nimmt die Sprecherin oder der Sprecher bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Fachexpertin oder den Fachexperten in den E-Mail-Verteiler des eLG auf.

§6 Übergänge, Altersmitglieder, Inaktivität

1. Automatischer Übergang: Gewählte Mitglieder des LG werden nach Ablauf ihrer Amtszeit automatisch als Fachexpertinnen und Fachexperten im eLG geführt, ohne dass ein erneutes Aufnahmeverfahren erforderlich ist. Dies gilt nicht, sofern die betreffende Person zuletzt dreimal in Folge unentschuldigt gefehlt hat.
2. Mitglieder des eLG, die in Ruhestand gehen, verbleiben im E-Mail-Verteiler und werden als Altersmitglieder geführt; ihre regelmäßige Teilnahme wird nicht mehr erwartet.
3. Mitglieder des eLG, die dreimal in Folge weder an Sitzungen teilnehmen noch sich abmeldet oder entschuldigt haben, werden nicht länger als Fachexpertin oder Fachexperte geführt und aus dem E-Mail-Verteiler gelöscht. Dies gilt nicht für Altersmitglieder.

§7 Sitzungen: Häufigkeit, Formate, Einladung, Agenda

1. Das eLG trifft sich zweimal jährlich: (a) Frühjahrssitzung (zumeist im März), die online stattfinden kann und in Verbindung mit der IEEE VR stattfinden kann; (b) Herbstsitzung, die immer in Verbindung mit der Jahresveranstaltung der Fachgruppe stattfindet.
2. Der Termin der nächsten Sitzung wird grundsätzlich in der vorhergehenden Sitzung festgelegt.
3. Einladung und Agenda werden spätestens zwei Wochen vor dem Termin versendet.
4. Sitzungen können in Präsenz, online oder hybrid stattfinden. Online-Teilnahme ist gleichwertig.
5. Wer nicht an einer Sitzung teilnehmen kann, meldet sich ab beziehungsweise entschuldigt sich (formlos, in der Regel per E-Mail).

§8 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Mehrheiten

1. Stimmberechtigung: Im eLG sind grundsätzlich alle Mitglieder des eLG stimmberechtigt. Für Abstimmungen und Wahlen, die GI-Regularien den gewählten LG-Mitgliedern vorbehalten (insbesondere Wahl der Sprecherin oder des Sprechers), sind ausschließlich die gewählten LG-Mitglieder stimmberechtigt.
2. Beschlussfähigkeit: Das LG (und das eLG) ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der zum Zeitpunkt der Sitzung amtierenden gewählten LG-Mitglieder anwesend ist. Bei ungerader Anzahl gilt die Hälfte aufgerundet.
3. Mehrheiten: Soweit nicht anders geregelt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt.
4. Stimmengleichheit: Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers, bei Verhinderung die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.
5. Abstimmung nur auf Antrag: Für Tagesordnungspunkte, die nicht ohnehin eine Abstimmung erfordern, wird eine Abstimmung nur auf Antrag durchgeführt. Der Antrag muss von wenigstens einem weiteren anwesenden Mitglied unterstützt werden.
6. Nicht geheime Abstimmungen: Sofern dies nicht durch GI-Regularien vorgeschrieben ist oder ein Mitglied dies explizit verlangt, sind Abstimmungen nicht geheim.

7. Umlaufbeschlüsse: In begründeten Fällen können Beschlüsse als Umlaufbeschluss (E-Mail oder Online-Tool) gefasst werden. Die Sprecherin oder der Sprecher setzt eine angemessene Frist (in der Regel mindestens 7 Tage) und dokumentiert Ergebnis und Stimmen im Protokoll.

§9 Interessenkonflikte und Befangenheit

1. Mitglieder legen Interessenkonflikte offen, insbesondere bei Aufnahmeentscheidungen, Rollenvergabe, Konferenzentscheidungen und Begutachtung.
2. Befangene Mitglieder sollen an Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen; dies wird im Protokoll vermerkt.
3. Für Begutachtungen gelten Vertraulichkeit, faire Beurteilung und die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.

§10 Ausschluss von Fachexpertinnen und Fachexperten

1. Fachexpertinnen und Fachexperten, die sich fachgruppenschädigend verhalten, können auf Antrag mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des eLG sowie der mindestens einfachen Mehrheit der gewählten Mitglieder (LG) ausgeschlossen werden.
2. Der betroffenen Person ist vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (schriftlich oder in einer Sitzung).
3. Der Ausschluss umfasst insbesondere die Entfernung aus dem E-Mail-Verteiler und den Verlust des Status als Fachexpertin oder Fachexperte.

§11 Jahresveranstaltung (wissenschaftliche Konferenz)

1. Die Fachgruppe richtet jedes Jahr eine Jahresveranstaltung in Form einer wissenschaftlichen Konferenz aus.
2. Die Jahresveranstaltung wird von einer oder mehreren Mitgliedern des eLG als General Chairs organisiert.
3. Austragungsort und Organisatorinnen und Organisatoren werden spätestens ein Jahr im Voraus festgelegt. Bei mehreren geeigneten Bewerbungen wird darüber abgestimmt.
4. Für das wissenschaftliche Programm und die Calls for Papers sind zwei oder mehr Program Chairs verantwortlich. Hierfür sollen insbesondere wissenschaftliche Nachwuchskräfte (Post-Docs) eingesetzt werden; diese müssen zu diesem Zeitpunkt nicht zwingend Mitglieder des eLG sein.
5. Alle Mitglieder des eLG erklären sich bereit, als Teil des Program Committees die eingereichten Beiträge zu begutachten.
6. Beiträge können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Es sollen primär studentische Arbeiten (Bachelor- und Masterarbeiten) angesprochen werden.
7. Beiträge oder eine Auswahl daraus werden über die GI veröffentlicht, soweit organisatorisch und formal möglich.

§12 Änderung des Namens der Fachgruppe

1. Eine Änderung des Namens der Fachgruppe erfordert (a) die Mehrheit der Mitglieder des eLG sowie (b) die Mehrheit der gewählten Mitglieder.
2. Ein Antrag auf Namensänderung ist mit Einladung und Agenda fristgerecht anzukündigen.

§13 Wahl des Leitungsgremiums

1. Die Wahl der gewählten Mitglieder des Leitungsgremiums erfolgt gemäß den GI-Regularien und findet alle drei Jahre statt.
2. Zur Organisation und Leitung der Wahl benennt das erweiterte Leitungsgremium zwei Mitglieder, die nicht selbst kandidieren möchten (Wahlleitung).
3. Die Wahlleitung organisiert den Aufruf an die Mitglieder der Fachgruppe zur Bewerbung. Kandidieren dürfen nur Personen, die offiziell Mitglieder der GI und Mitglieder der Fachgruppe sind.
4. Bewerberinnen und Bewerber übermitteln der Wahlleitung fristgerecht einen kurzen Lebenslauf, ihre GI-Mitgliedsnummer, ein Foto sowie eine Erklärung ihrer Bereitschaft, die Wahl im Falle der Wahl anzunehmen.
5. Die Wahl ist zeitlich so zu organisieren, dass in der darauffolgenden regulären Sitzung die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters durch die gewählten Mitglieder erfolgen kann.

§14 Protokoll

1. Über jede Sitzung des erweiterten Leitungsgremiums ist ein Protokoll zu führen (insbesondere Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse, Aufgaben und Fristen).
2. Das Protokoll wird den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung über den E-Mail-Verteiler des erweiterten Leitungsgremiums zugeleitet.
3. Ergänzungen und Korrekturen können innerhalb von zwei weiteren Wochen nach Versand des Protokolls an die Protokollführung oder an die Sprecherin oder den Sprecher gemeldet werden.
4. Nach Ablauf der Frist gilt das Protokoll als genehmigt, sofern keine begründeten Einwände eingehen; andernfalls erfolgt die Klärung und Genehmigung in der nächsten Sitzung.

§15 Inkrafttreten und Änderungen

1. Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss durch das eLG in Kraft, soweit GI-Regularien dem nicht entgegenstehen.
2. Soweit einzelne Regelungen dieser Geschäftsordnung ungültig oder nicht zulässig sind, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der anderen Regelungen.
3. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses gemäß §8, sofern GI-Regularien keine strengeren Anforderungen vorsehen.